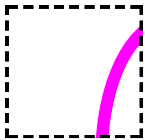


Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern im Stadtteil Brachenfeld, Neumünster

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

6. Dezember 2017

Auftraggeber:
Gutachterkanzlei Klosterstraße
Klosterstraße 97
24536 Neumünster



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

Tel. 04347 / 999 73-0

Fax 04347 / 999 73-79

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 17_199

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	8
3.	Relevanzprüfung	8
3.1.	Ausgewertete Daten.....	8
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)	9
3.3.2.	Säugetiere.....	10
3.3.3.	Amphibien	12
3.3.4.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	12
3.4.	Europäische Vogelarten	12
3.4.1.	Brutvögel.....	12
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	13
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	13
4.2.	Maßgebliche Arten	14
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	14
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.3.2.	Europäische Vogelarten	16
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	16
5.	Fazit	18
6.	Literatur und Quellen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung.....	9
Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung.....	9
Tabelle 3: Übersicht über das Potenzial der Gebäude	11
Tabelle 4: Übersicht über die Abriss- und Rodungszeiträume für Fledermäuse	17
Tabelle 5: Übersicht über die Abriss- und Räumungszeiträume für den Kammmolch	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planung im Raum.....	2
Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs	2
Abbildung 3: Lage der Planung im Umfeld zu Schutzgebieten	3
Abbildung 4: Vorderansicht Scheune des Haupthauses	3
Abbildung 5: Seitenansicht Wohnhaus.....	4
Abbildung 6: Dachgaube und Luken an Scheune	4
Abbildung 7: Laube zwischen Scheune und Wohnhaus	4
Abbildung 8: Dämmung Wohnhaus.....	5
Abbildung 9: Rückseite Wohnhaus mit Linden	5
Abbildung 10: Linde mit Baumhöhle (Pfeil)	5
Abbildung 11: Ablagefläche auf Wiese.....	5

Abbildung 12: Angrenzende Pferdekoppel.....	6
Abbildung 13: Scheune mit Heuboden und Blechanbau.....	6
Abbildung 14: Stall und Lagerräume	6
Abbildung 15: Heuboden	7
Abbildung 16: Ablagefläche hinter Scheune und Blechanbau	7
Abbildung 17: Tümpel auf angrenzendem Schulgelände	7
Abbildung 18: Schuppen	7
Abbildung 19: Planzeichnung (Quelle: Architekturbüro Ladwig, 10.04.17)	8
Abbildung 20: Daten des AFK	10

Bearbeitung

Projektleiter: H. Rudolphi

Bearbeitung: A. Bock

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster schafft mit der Aufstellung eines B-Plans im Osten von Neumünster die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern. Im Zuge dessen wird ein Resthof mit Wohnhaus, Scheunen und einem Schuppen abgerissen.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand einer Ortsbegehung am 14.11.17 und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ [1] sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ [2].

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Geltungsbereich liegt im Osten von Neumünster zwischen der Bahnstrecke in Richtung Plön und der B 430 im Stadtteil Brachenfeld (Abbildung 1). An den Geltungsbereich grenzt eine Schule mit Sportplatz, Wohnbebauung (Westen und Norden), ein Gasthof, Pferde-Paddock (Osten) und eine Wiese (Süden). Der Westen und Osten ist von Gehölzen geprägt, in nördlicher Richtung besteht eine Anbindung an die Hauptstraße.

Der Geltungsbereich umfasst einen Resthof, der aus zwei Gebäudekomplexen mit Wohnhaus, Scheunen und Lagerräumen sowie einem Schuppen besteht (Abbildung 2). Rund 250 m nördlich fließt die Schwale durch das LSG „Stadtrand Neumünster“. Im Westen und Osten ist der Gewässerverlauf als Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems ausgewiesen. Die geplante Fläche befindet sich außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (Abbildung 3).

Die Gebäude werden nachfolgend einzeln beschrieben (Gebäude / -komplexe Nr. 1 bis 3).

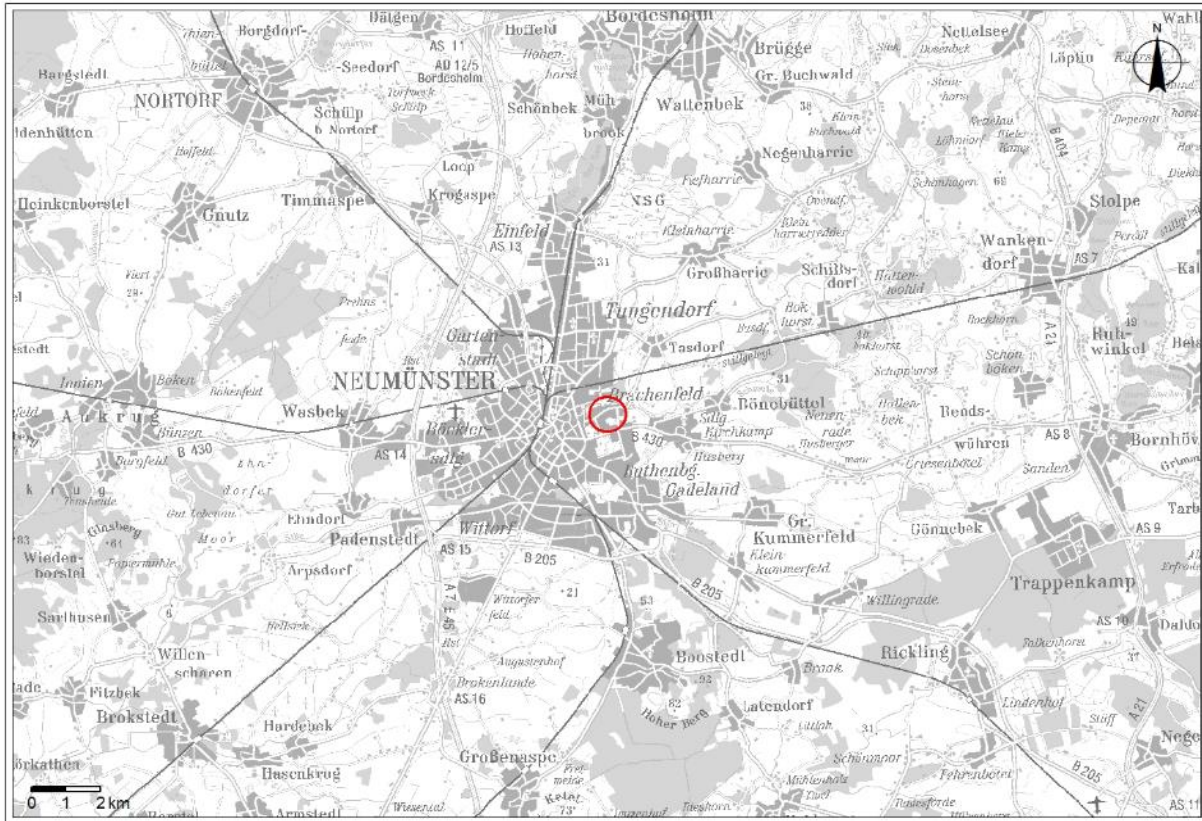


Abbildung 1: Lage der Planung im Raum



Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs

Erläuterung: Gebäude 1 bis 3: Wohnhaus mit Scheune (1), Scheune und Lagerräume (2), Schuppen (3)

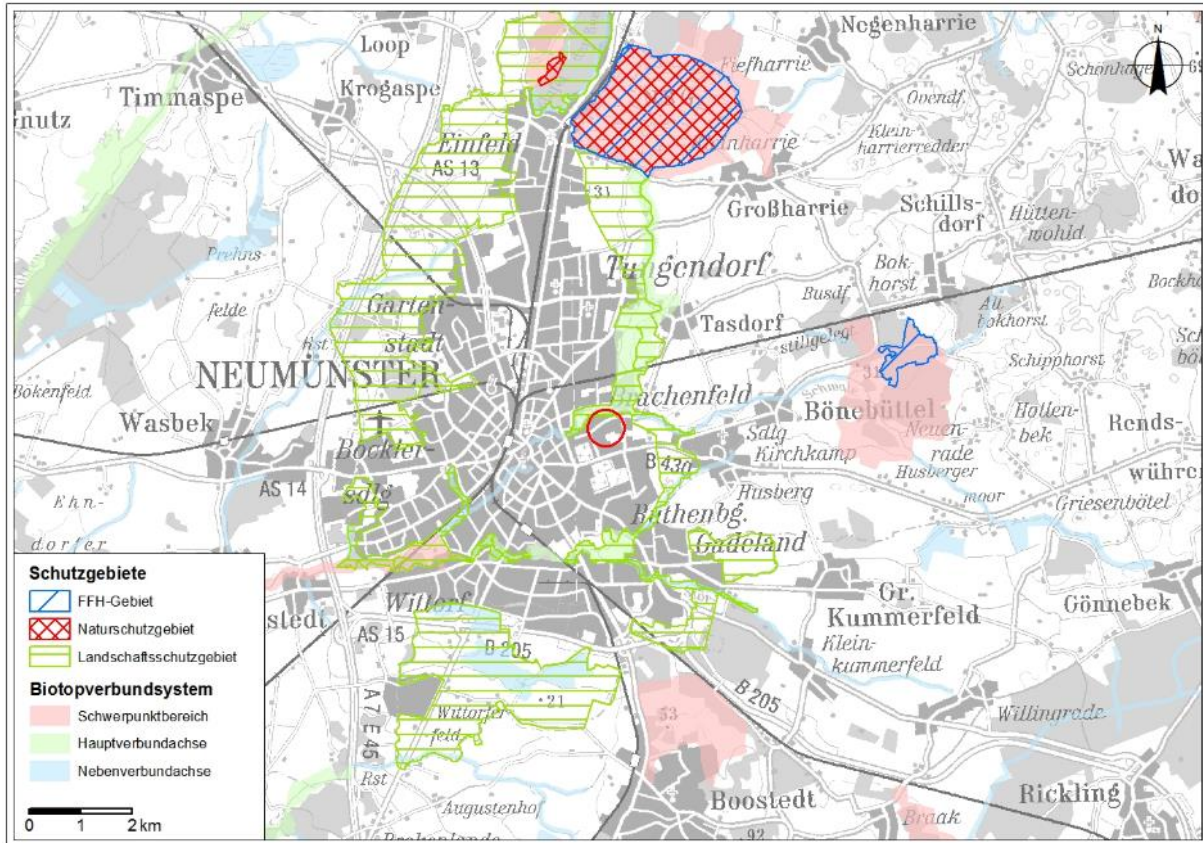


Abbildung 3: Lage der Planung im Umfeld zu Schutzgebieten

Gebäudekomplex Nr. 1

Der Gebäudekomplex Nr. 1 besteht aus einem Wohnhaus mit Scheune und Laube (Haupthaus, nachfolgende Abbildungen). Es handelt sich um einen Backsteinbau mit Spitzdach, der mit Ziegeln gedeckt ist. Der Dachstuhlbereich der Scheune besteht aus grünem Blech, an den Seiten sind Dachgauben mit Luken vorhanden.

Das Haupthaus ist von älteren Einzelbäumen wie Eiche und Linden umgeben.



Abbildung 4: Vorderansicht Scheune des Haupthauses



Abbildung 5: Seitenansicht Wohnhaus



Abbildung 6: Dachgaube und Luken an Scheune



Abbildung 7: Laube zwischen Scheune und Wohnhaus



Abbildung 8: Dämmung Wohnhaus



Abbildung 9: Rückseite Wohnhaus mit Linden



Abbildung 10: Linde mit Baumhöhle (Pfeil)



Abbildung 11: Ablagefläche auf Wiese



Abbildung 12: Angrenzende Pferdekoppel

Gebäudekomplex Nr. 2

Der Gebäudekomplex Nr. 2 besteht aus zwei Backsteingebäuden mit Spitzdach, die über einen Anbau miteinander verbunden sind (nachfolgende Abbildungen). Es handelt sich um Stalungen, eine Scheune mit Heuboden und Lagerräumen.

Hinter dem Gebäudekomplex werden u.a. Holzscheite gelagert. Auf dem benachbarten Schulgelände befindet sich ein Tümpel.



Abbildung 13: Scheune mit Heuboden und Blechanbau



Abbildung 14: Stall und Lagerräume



Abbildung 15: Heuboden



Abbildung 16: Ablagefläche hinter Scheune und Blechanbau



Abbildung 17: Tümpel auf angrenzendem Schulgelände

Gebäude Nr. 3

Gebäude Nr. 3 ist ein Schuppen bzw. ehemalige Garage (Abbildung 18).



Abbildung 18: Schuppen

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens ist der Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern inklusive Parkplätzen geplant, in Zuge dessen der Abriss der bestehenden Gebäude notwendig ist (Abbildung 19). Darüber hinaus ist die Rodung von Einzelbäumen u.a. von vier Linden an der Hausrückseite des Wohnhauses erforderlich. Gemäß Planzeichnung wird die bestehende Zufahrt (Flurstück Nr. 253) zu den im Westen geplanten Parkplätzen erweitert. Insgesamt weist der Geltungsbe-
reich eine Fläche von rd. 0,55 ha auf.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden Flächen dauerhaft versiegelt.



Abbildung 19: Planzeichnung (Quelle: Architekturbüro Ladwig, 10.04.17)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 14.11.2017 wurde durch die GFN mbH eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde die be-
plante Fläche nach potenziellen Habitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie nach
Tieren und dessen Spuren (Höhlen, Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht. Die
Bestandsgebäude, insbesondere die Häuserfassaden und Dachstühle, sowie Bäume wurden
hinsichtlich potenzieller Eignung für Fledermäuse und Brutvögel untersucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Hol-
stein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung der Planung sind aus dem AFK Nachweise von 2 Fledermaus- und 9 Amphibienarten bekannt (nachfolgende Tabellen, Abbildung 20). Für den unmittelbaren Vorhabenbereich liegen keine Daten vor.

Aus dem 2,5 km-Radius liegen im AFK 13 Nachweise von Fledermäusen vor (Zwerg- oder Breitflügelfledermaus von 1983 bis 2013). Nächste Vorkommen zur Planung sind aus umliegenden Wohngebäuden von Zwergfledermäusen aus 170 bis 190 m Entfernung bekannt (aus 1983, 1987 und 2000).

Die Amphibien sind im Umfeld der Planung mit 31 Nachweisen gelistet (von 1980 bis 2010). Nächste Vorkommen liegen rd. 280 m in nördlicher Richtung nahe der Schwale von Erdkröte und Grasfrosch aus 1994 vor. Weiterhin sind Vorkommen von Teichmolch (Abstand rd. 600 m aus 2002) und Knoblauchkröte (Bahnschienen, Abstand rd. 900 m aus 1994) aus der näheren Umgebung bekannt. Vom Kammmolch gibt es einen Nachweis von 1993 in rd. 2,3 km.

Tabelle 1: Fledermausnachweise der Umgebung

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§

Tabelle 2: Amphibiennachweise der Umgebung

Art	RL SH (2003)	RL BRD (1997)	FFH-Anh.	BNatSchG
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*	-	§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	2	IV	§§
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	IV	§§
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	V	§
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	*	*	-	§
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	3	II, IV	§§

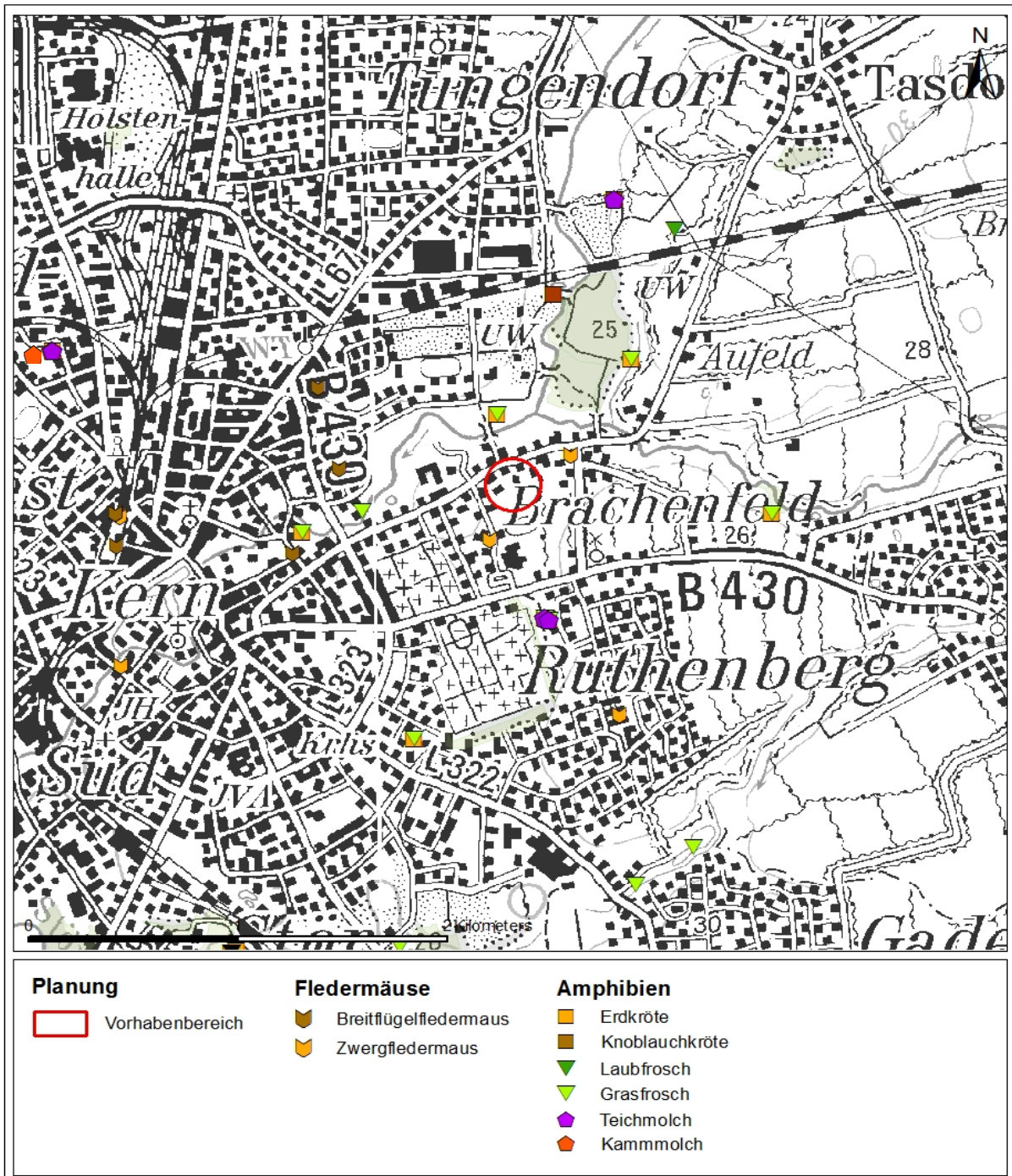


Abbildung 20: Daten des AFK

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bäume und Gebäude haben eine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse. Entsprechende Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. in Baumhöhlen oder Spalten unterhalb von Dächern. Weiterhin haben offene Flächen mit linearen Strukturen wie Baumreihen eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Gebäudekomplex Nr. 1

Aufgrund von Spalten zwischen Mauerwerk und Dach bzw. Dachziegeln liegen potenzielle Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus vor. Zwischen Dachplatten und Dämmmaterial sowie Holzbalken / Wand und Dämmmaterial lassen sich Hohlräume nicht ausschließen, die eine Eignung als Quartierstandort aufweisen. Im Bereich der Dämmung ist von frostsicheren Versteckmöglichkeiten und damit einer Eignung als Winterquartier (neben Wochenstuben- und Zwischenquartieren) auszugehen. In Spalten zwischen Holzverkleidung und Dachplatten ist von lediglich einer Nutzung als Wochenstuben- und Zwischenquartier anzunehmen.

Dem Gebäudekomplex Nr. 1 ist insgesamt ein mittleres Potenzial als Fledermausquartier (Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartier) zuzuschreiben.

Gebäudekomplex Nr. 2

Der Komplex aus Scheunen mit Heuboden, Lagerräumen, ehemaligen Stallungen und Blechanbau weist keine Isolierung (Dämmmaterial / Holzstrukturen) oder ausreichend tiefe Spalten auf, die als Quartierstandort geeignet sein könnten. Allenfalls ist eine Nutzung als Zwischenquartier anzunehmen.

Der Gebäudekomplex Nr. 2 weist eine geringe Eignung als potenzieller Quartierstandort z.B. für Zwischenquartiere auf.

Gebäude Nr. 3

Der Schuppen weist keine Versteckmöglichkeiten auf, eine Eignung als Fledermausquartier ist nicht vorhanden.

Tabelle 3: Übersicht über das Potenzial der Gebäude

Gebäude- Nr.	Quartiertyp	Potenzial
1, Wohnhaus mit Scheune	Wochenstuben-, Zwischen-, Winterquartier	mittel
2, Scheunen und Lagerhalle	Zwischenquartier	gering
3, Schuppen / Garage	-	kein Potenzial

Bäume

In den Linden hinter dem Wohnhaus sind mehrere Baumhöhlen vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Wochenstuben- und Zwischenquartier für baumbewohnende Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler aufweisen.

Bei der Begehung wurden weder Fledermäuse beobachtet, noch Spuren von Tieren gefunden (z.B. an Gebäudefassade / -innenraum oder den Baumhöhlen). Im Umfeld der Planung kommen mehrere Fledermausarten vor. Hinsichtlich der Gebäudebeschaffenheit lassen sich potenzielle Quartiermöglichkeiten insbesondere im Bereich des Wohnhauses mit Scheune (Gebäudekomplex Nr. 1 / Haupthaus) als Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartier und der Linden (Stammdurchmesser > 50 cm) als Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartier nicht ausschließen. Eine Nutzung des Gebäudekomplexes Nr. 2 ist als Zwischenquartier möglich. Die Artengruppe wird daher bei der Konfliktanalyse weiter behandelt.

3.3.3. Amphibien

Von den 6 Arten aus der Umgebung sind 3 im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, der Kammmolch zudem im Anhang II. Gewässer ohne Fischbesatz weisen eine grundsätzliche Eignung als Laichgewässer auf. Krautreiche Flächen sind als Sommer- und frostfreie Bereiche als Winterlebensraum potenziell geeignet.

Auf dem benachbarten Schulgelände befindet sich ein Tümpel, der potenziell als Laichgewässer für den Kammmolch geeignet ist. Durch die Lage inmitten von Gehölzen und dem Vorhandensein von Lagerflächen mit Holzscheiten und Laub liegt zudem eine Eignung der Umgebung als Sommer- bzw. Winterlebensraum vor.

Hinsichtlich der Habitatausstattung sind Vorkommen vom Kammmolch im Eingriffsbereich nicht auszuschließen, die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.

3.3.4. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Vorhabenbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten.

Nester der Haselmaus konnten bei der Begehung nicht entdeckt werden. Bei Erfassungen mit Tubes in anderen Stadtgebieten von Neumünster konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Die geplante Fläche hat mit dem Resthof als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Boden- und Gebüschbrüter (Stauden, Gebüsch), z.B. Zaunkönig, Amsel
- Höhlen- und Nischenbrüter (Baumhöhlen, Laube), z.B. Blaumeise, Bachstelze
- Gehölzfreibrüter (in Baumkrone), z.B. Ringeltaube, Singdrossel

Nester von Gebüsch-, Halbhöhlen- und Gehölzfreibrütern sind in den Gehölzen, Bäumen (Baumkrone und -höhlen) und Nischen der Gebäude nicht auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Nester von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben), Horste oder Nester von Koloniebrütern (z.B. Saatkrähe) festgestellt. Vorkommen weiterer Brutvogelarten können ausgeschlossen werden.

Die Artengruppen werden aufgrund einer potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse weiter behandelt.

4.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel hat die betroffene Fläche keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Überbauung können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung / Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch die Fällung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden können Fledermäuse, die vorhandene Baumhöhlen oder Hohlräume in Gebäuden zum Zeitpunkt der Bauarbeiten als Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen, geschädigt werden.

Der Abriss der Gebäude und Rodung der Gehölze, die potenzielles Brutgebiet sind, kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Durch die Baumaßnahmen können Kammolche, die sich zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten im Eingriffsbereich aufhalten (z.B. während der Wanderungszeiträume), getötet werden.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- wenn während der Wochenstubenzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Fledermäuse dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

Für Fledermäuse kann es durch die Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartiere) kommen.

Für Brutvögel kann es durch die Rodungs- und Abrissarbeiten potenziell zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

Für den Kammolch kann es durch die Überbauung und Räumung der Lagerflächen zu einem Verlust von Lebensstätten (Sommer- und Winterlebensräumen) kommen.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit Fledermäusen, Amphibien und Brutvögeln zu erwarten.

Konflikte mit weiteren europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von gebäude- und baumbewohnenden Fledermäusen besteht, wenn die Gebäude und die Bäume zum Zeitpunkt des Abrisses bzw. der Rodung von Tieren als Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Abriss des Gebäudekomplexes Nr. 1: innerhalb des Zeitraums 15.08. bis 30.09. (wegen potenzieller Ganzjahresnutzung, Brutvorkommen von Vögeln sind dabei zu beachten)
- Abriss des Gebäudekomplexes Nr. 2: innerhalb des Zeitraums 01.12. bis 28.02. Ist dies nicht möglich, ist eine fledermausfreundliche Abrissmethode zu wählen (siehe Kap. 4.4)
- Abriss des Gebäudekomplexes Nr. 3: ganzjährig möglich, keine Bauzeitvorgabe
- Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeit und wenn Höhlen besetzt sind. D.h. innerhalb des Zeitraums 01.10. – 31.10. sowie nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz.

Um die tatsächlich notwendigen Zeiträume für den Gebäudeabriss und die Rodung festlegen zu können, ist gemäß den Vorgaben des LLUR Erfassungen erforderlich, die im kommenden Jahr zur Wochenstuben- und Winterquartierzeit (Zeiträume 01.06. - 15.07. und 01.08. - 15.09.) durchzuführen ist. Nach Durchführung der Erfassungen kann die Bauzeitenregelung entsprechend den Ergebnissen (ist ein Quartier überhaupt vorhanden, Art des Quartieres, Fledermausart und Koloniegröße) angepasst werden.

Kammolch

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Kammolche besteht, wenn sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten Tiere im Baufeld aufhalten z.B. im Sommer- / Winterlebensraum oder während der Wanderung von / zu einem Laichgewässer. Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Abriss der Gebäude außerhalb der Zeit, in der sich die Tiere in den Winterquartieren befinden (Abriss innerhalb 01.04. bis 31.10.)
- Räumung der Lagerflächen außerhalb der Aktivitätszeit (Wanderungen und Nutzung als Sommerlebensraum, Eingriff innerhalb 01.11. bis 28.02.)
- Aufstellen eines Amphibienzaunes während der Aktivitätsphase 01.03. bis 31.10.

Durch eine Erfassung kann überprüft werden, ob es sich bei dem Tümpel um ein Laichgewässer handelt. Die Erfassung ist von April bis Juni mit drei Begehungen durchzuführen. Sollten keine Tiere oder Laich gefunden werden, ist eine Nutzung umliegender Flächen als Sommer- und Winterlebensraum auszuschließen. In diesem Fall kann die Bauzeitenregelung aufgehoben werden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Bei Einhaltung der genannten Bauzeitenregelung gehen von den Arbeiten für Fledermäuse oder Kammolch keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fledermäuse

Durch die Rodung von Bäumen mit Höhlen und dem Abriss von Gebäuden kann für lokale Fledermäuse die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren gehen.

Es ist von

- Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartieren im Gebäudekomplex Nr. 1,
- Zwischenquartieren im Gebäudekomplex Nr. 2,
- sowie Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartieren in den Baumhöhlen der Linden

auszugehen.

Der Verlust von Quartieren ist entsprechend auszugleichen. Das Vorhandensein und die Art von Quartierstandorten ist vor Baubeginn im Rahmen einer Erfassung festzustellen. Entsprechend dem Vorhandensein von Quartierstandorten können die Ersatzmaßnahmen angepasst werden oder ggf. entfallen.

Kammolch

Durch den Abriss von Gebäuden und Räumung der Lagerflächen kann es zu einem Verlust der ökologischen Funktion von Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den Kammolch kommen (Sommer- und Winterlebensraum).

Hinsichtlich einer potenziellen Eignung des Tümpels als Laichgewässer ist von

- einem Sommerlebensraum im Bereich der Ablageflächen,
- einem Winterlebensraum im Bereich der Gebäude

auszugehen.

Ein Verlust von Lebensräumen ist entsprechend auszugleichen. Sollten im Rahmen der Begehungen kein Laich oder Tiere in dem Tümpel festzustellen sein, sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Abriss der Gebäude und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (außerhalb 01.03. bis 30.09.)

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Boden- und Gehölzfreibrüter sowie Nischenbrüter

In der Umgebung bestehen ausreichend gleichwertige Strukturen wie Sträucher, Bäume oder Gebäude. Für die im Baufeld potentiell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Höhlenbrüter

Durch die Rodung von Bäumen mit Höhlen gehen für Höhlenbrüter Nistplätze verloren. Durch das Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potentiell vorkommenden Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme, insbesondere die Durchführung der Abriss- und Rodungsarbeiten. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung / Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen. Nach Durchführung der Erfassungen können die Bauzeitenregelungen angepasst werden.

Fledermäuse

Tabelle 4: Übersicht über die Abriss- und Rodungszeiträume für Fledermäuse

Objekt- Nr. und Art	Quartiertyp	Zeitraum, in dem ein Abriss erlaubt ist
Gebäudekomplex Nr. 1	Wochenstuben-, Zwischen-, Winterquartier	15.08. bis 30.09.*
Gebäudekomplex Nr. 2	Zwischenquartier	01.12. bis 28.02.**
Gebäude Nr. 3	-	ganzjährig
Bäume mit Baumhöhlen	Wochenstuben-, Zwischen-, Winterquartier	01.10. bis 31.10.***

*bei Ganzjahresnutzung

**ansonsten eine fledermausfreundliche Abrissmethode

***Untersuchung vor Rodung notwendig

Kammolch

- Der Abriss der Gebäudekomplexe ist außerhalb der Zeit durchzuführen, in der sich Tiere in den Winterlebensräumen aufhalten (Abriss innerhalb 01.04. bis 31.10.)
- Die Räumung von Lagerungsflächen im Bereich des Gebäudekomplexes Nr. 2 ist außerhalb der Zeit durchzuführen, in der sich Tiere in den Sommerlebensräumen aufhalten oder sich auf der Wanderung zu bzw. von den Laichgewässern befinden (Eingriff innerhalb 01.11. bis 28.02.)

Tabelle 5: Übersicht über die Abriss- und Räumungszeiträume für den Kammolch

Objekt- Nr. und Art	Quartiertyp	Zeitraum, in dem ein Abriss / Räumung erlaubt ist
Gebäudekomplexe Nr. 1 und 2	Winterlebensraum	01.04. bis 31.10.
Lagerflächen bei Gebäudekomplex Nr. 2	Sommerlebensraum	01.11. bis 28.02.

Brutvögel

- Die Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der genannten Brutvogelgilden (außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 30.09.) durchzuführen

II. Fledermausfreundliche Abrissmethode

Ist eine Sanierung außerhalb der Zwischenquartierszeit von Fledermäusen nicht möglich, müssen die fledermausrelevanten Bauteile (Attika, Traufverkleidung, Dachziegel, Dämmmaterial) per Hand abgetragen werden.

III. Ersatz von Fledermausquartieren

Der Verlust von Wochenstuben- und Winterquartieren ist auszugleichen. Laut Vorgabe ist folgender Ausgleich zu erbringen:

- Wochenstubenquartiere in Gebäuden im Verhältnis 1 : 3
- Wochenstubenquartiere in Gehölzen im Verhältnis 1 : 5
- Winterquartiere in Gebäuden (oberirdisch) im Verhältnis 1 : 5

Die Ersatzquartiere müssen als Wochenstuben- bzw. Winterquartier geeignet sein. Art der Ersatzquartiere und Standorte sind mit Hilfe eines Fachgutachters auszuwählen. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit Hilfe einer biologischen Baubegleitung durchzuführen.

IV. Ersatz von Kammolchquartieren

Für Kammolche sind beim Verlust von Sommer- oder Winterlebensräumen entsprechende Ersatzlebensräume herzustellen. Diese müssen sowohl Sommer- wie Winterlebensräume enthalten, d.h. es müssen in räumlicher Nähe zum Laichgewässer Habitate mit Gehölzen und Steinhäufen geschaffen werden. Die genaue Ausarbeitung der Ersatzmaßnahme ist in Abhängigkeit der möglichen Fläche für die Ausgleichsmaßnahme sowie mit Hilfe eines Fachgutachters zu planen.

V. Ersatz von Baumhöhlen für Brutvögel

Als Ersatz von Baumhöhlen sind Nistkästen für Höhlenbrüter im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Der Typ sowie die Standorte der Nistkästen sind mit Hilfe eines Fachgutachters auszuwählen. Die konkrete Anzahl wird ermittelt, wenn endgültig der Eingriff festgelegt ist.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artengruppen Fledermäuse, Kammolch und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitregelung sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind aufgrund der Bauzeitenregelung sowie der teilweise geringen Bedeutung für die betroffenen Arten auszuschließen.

Schädigungen von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind bei Durchführung der Ersatzmaßnahmen auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

[1] LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

[3] LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.